

Schiess: «In eingetragener Partnerschaft kann durchaus einen negativen Effekt haben»

Interview Am Sonntag entscheidet die Schweiz über die «Ehe für alle», direkte rechtliche Auswirkungen auf Liechtenstein wird der Entscheid nicht haben. Die Abstimmung in der Schweiz, kombiniert mit der Zulassung der Stiefkindadoption in Liechtenstein, würde jedoch auch keinen schlechten Zeitpunkt für eine grundsätzliche Diskussion über das Partnerschaftsgesetz, argumentiert Patricia Schiess, Forschungsleiterin Recht am Liechtenstein-Institut.

VON SEBASTIAN ALBRICH

«Volksblatt»: Die Schweiz wird dieses Wochenende über die «Ehe für alle» entscheiden. Sollte das Ja zustande kommen, würde Liechtensteins Nachbar durch die Bank die «Ehe für alle» ermöglichen. Erwarten Sie sich dadurch direkte Auswirkungen auf Liechtenstein?

Patricia Schiess: Rein rechtlich ist Liechtenstein hier nicht unter Zugzwang. Eherecht ist nationales Recht. Welche Stellung jene Menschen, die im Ausland eine gleichgeschlechtliche Ehe schliessen, hierzulande erhalten, wird bereits geregelt im Gesetz über das internationale Privatrecht. Bei der Niederlassung im Land gelangt grundsätzlich das liechtensteinische Recht zur Anwendung. Eine Heirat in der Schweiz würde deshalb keine Vorteile bringen gegenüber dem Gang aufs Zivilstandsamt in Vaduz.

Aber ist das nicht eine nachträgliche Abwertung des Zivilstands?

Auch ein gemischtgeschlechtliches Ehepaar behält beim Umzug in ein anderes Land nicht immer dieselben Rechte, sondern wird dem Eherecht des neuen Wohnsitzstaates unterworfen - so ändern sich beispielsweise die Vermögensrechte von Ehepartnern von Land zu Land.

Zudem ist der Unterschied zwischen gleich- und gemischtgeschlechtlichen Paaren in Liechtenstein nicht so gross wie in der Schweiz nach aktuell geltendem Recht. Hierzulande wurden, als das Partnerschaftsgesetz 2011 geschaffen wurde, 51 Gesetze angepasst. Bezüglich Steuerrecht, AHV und Bürgerrecht ist die eingetragene Partnerschaft der Ehe absolut gleichgestellt. Ein Schritt, den die Schweiz noch nicht vollzogen hat, weshalb sie in diesem Sinne auch mehr Aufholbedarf hat. In der Schweiz sind gleichgeschlechtliche Paare beispielsweise noch im Bürgerrecht benachteiligt.

Ein Unterschied zwischen der eingetragenen Partnerschaft und der Ehe in Liechtenstein ist das Adoptionsrecht. Jedoch muss Liechtenstein nach einem Urteil des Staatsgerichtshofs in Zukunft die Stiefkindadoption durch den gleichgeschlechtlichen Partner zulassen.

Kann dies noch weitere rechtliche Änderungen nach sich ziehen? Die eingetragene Partnerschaft unterscheidet sich von der Ehe auch im Vermögensrecht. Die Argumentation der Regierung lautete 2011, man könne davon ausgehen, dass es sich um zwei Personen handelt, die keine gemeinsamen Kinder haben und deshalb in ihren Erwerbsmöglichkeiten nicht eingeschränkt sind.

Somit müsse man sie auch nicht schützen wie in einer Ehe. Mit der Einführung der Stiefkindadoption kann man sich fragen, ob diese Überlegung noch richtig ist. Immerhin spricht das Partnerschaftsgesetz schon jetzt demjenigen Teil, der den Haushalt führt oder Kinder betreut, einen angemessenen Beitrag zur freien Verfügung zu.

Die eingetragene Partnerschaft ist der Ehe hierzulande also bereits sehr nahe. Würden Sie somit sagen, bei der «Ehe für alle» würde es in Liechtenstein - sobald die Stiefkindadoption durch ist und falls die Fremdkindadoption in Zukunft möglich würde - nur noch auf eine Begrifflichkeit hinauslaufen?

Der Personenstand «in eingetragener Partnerschaft» kann durchaus einen negativen Effekt haben. Die



Für Patricia Schiess hat die Form, wie wir über das Familienleben von gleichgeschlechtlichen Paaren entscheiden, etwas Diskriminierendes. (Foto: Paul Trummer)

Frage ist immer wo - vor allem auf welchen Ausweisen - er dokumentiert wird. Es kann gefährlich werden, wenn man in gewisse Staaten reist und die sexuelle Orientierung aufgrund des Zivilstands offengelegt wird. Das darf man nicht unterschätzen. Ich selbst habe homosexuelle Kollegen, die nicht über arabische Staaten nach Asien fliegen. Aber auch schon bei Reisen nach Polen oder Ungarn kann der Status «eingetragene Partnerschaft» unangenehme Folgen haben.

Mit der Stiefkindadoption geht ja eigentlich auch zu einem gewissen Grad die Fortpflanzungsmedizin Hand in Hand. Die Fälle, in denen das zu adoptierende Kind aus einer früheren Beziehung stammt, sind hier ja nicht unbedingt die Regel. Ich denke, das Thema Fortpflanzungsmedizin sollte man in Liechtenstein einmal grundsätzlich diskutieren.

«Die Fortpflanzungsmedizin sollte man in Liechtenstein einmal grundsätzlich diskutieren.»

läuft. Dazu zählen auch Fragen, wann und wie das so gezeugte Kind Auskunft verlangen kann, welche Unterlagen ihm zur Verfügung gestellt werden und ob es genetische Geschwister ausfindig machen kann. Leihmutterchaft und Eizellenspende sind in der Schweiz verboten. Die Samen- und Eispende sowie den Schutz der Leihmütter und das Informationsrecht der Kinder sollte man meiner Meinung nach auch hierzulande regeln. Es gibt dabei nämlich viele praktische Fragen zu klären, die nicht nur gleichgeschlechtliche Paare betreffen, sondern auch alleinstehende Frauen und gemischtgeschlechtliche Paare, die keine Kinder bekommen können. 2016 hatte die Regierung ein Fortpflanzungsmedizinengesetz in die Vernehmlassung ge-

geben, das sich am Schweizer Recht orientierte. Das Projekt wurde jedoch nicht weiterverfolgt.

Die entsprechenden Eingriffe finden ja bereits statt - nur eben im Ausland.

Ja, die Behandlungen zur medizinisch unterstützten Fortpflanzung werden im Ausland vorgenommen. Sie werden weder thematisiert noch rechtlich geregelt. Kindern gleichgeschlechtlicher Paare dürfte schnell klar sein, dass eine dritte Person involviert war. Für Kinder, die mit einer Mutter und einem Vater aufwachsen und von diesen nicht darüber aufgeklärt werden, dass ein Samenspender der genetische Vater ist oder die Eizelle einer fremden Frau zu Hilfe genommen wurde, dürfte der Schock gross sein, wenn sie dies per Zufall erfahren. Laut UNO-Kinderrechtskonvention hat jedoch jedes Kind das Recht, seine Eltern zu kennen. Eine Regelung zur Fortpflanzungsmedizin zu treffen, hiesse für Liechtenstein aber nicht unbedingt, dass man Behandlungen im Inland anbieten müsste. Es würde vielleicht schon genügen, ein Register im Land zu schaffen und die Paare in Staaten zu lenken, welche die Labore sorgfältig überwachen und Unterlagen korrekt aufbewahren.

Würden Sie diese Themen jetzt angehen - wo es durch das StGH-Urteil und die Abstimmung in der Schweiz gerade aktuell ist?

Es handelt sich um ein sehr dynamisches Rechtsgebiet. In wenigen Jahren ist extrem viel passiert. So gehen ist jetzt kein schlechter Zeitpunkt, um zu überlegen, ob es das Partnerschaftsgesetz noch braucht oder ob man die Ehe für alle Paare öffnen will. Nimmt man mehrere Änderungen gleichzeitig vor, hat das aus gesetzgeberischer Sicht den Vorteil, dass man eine Gesamtsicht vornehmen kann und nur einmal Übergangslösungen treffen muss.

Wenn die Schweiz am Sonntag Ja stimmt, treten nämlich auch Anwendungs- und Einführungsbestimmungen in Kraft. Sie sagen, was für diejenigen Paare gilt, die unter dem heutigen Recht eine eingetragene Partnerschaft begründet haben. Neu dürfen in der Schweiz nur noch Ehen geschlossen werden. Bereits eingetragene Partnerinnen und Partner sind jedoch frei zu entscheiden, ob sie zur Ehe wechseln wollen. Das heisst, dass viele Jahre lang zwei verschiedene Regime nebeneinander bestehen. Das ist für Behörden und Gerichte aufwendig. Gleichzeitig sind vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) verschiedene Verfahren hängig: Darunter Fälle zum Zugang zur medizinisch unterstützten Fortpflanzung, zur Offenlegung der Daten der Samenspender und Eispenderinnen und zum Umgang mit Kindern, die im Ausland von einer Leihmutter geboren wurden. Der EGMR muss auch entscheiden, was in solchen Fällen in der Geburtsurkunde eingetragen werden soll. Hier ist noch einiges im Fluss. Ich verstehe deshalb jede Regierung, die noch etwas zuwarten will. Ich bin mir aber ziemlich sicher: Der EGMR wird eines Tages entscheiden, dass die Ehe für gleichgeschlechtliche Paare offen sein muss.»

«Ich bin mir aber ziemlich sicher: Der EGMR wird eines Tages entscheiden, dass die Ehe für gleichgeschlechtliche Paare offen sein muss.»

Das StGH-Urteil vom 10. Mai 2021 verlangt die Regelung der Stiefkindadoption für Menschen in eingetragener Partnerschaft bis in einem Jahr. Wenn die Regierung im Vernehmlassungsbericht vom Dienstag schreibt, dass der demokratische Diskurs über Fremdkind-Adoption und Fortpflanzungsmedizin innert

einer so kurzen Frist nicht möglich ist, hat sie recht.

Die aktuellen Entwicklungen ermöglichen aber zumindest die Diskussion. Gleichzeitig scheint auch der öffentliche Widerstand gegen die Thematik immer mehr abzufallen.

Homosexualität ist nicht mehr so tabuisiert. Nahezu jede und jeder kennt jemanden in einer gleichgeschlechtlichen Beziehung.

Ich fände es schwierig, wenn Sie mich jetzt abstrakt fragen würden, was ich von Leihmutterchaft halte. Da hierbei der Körper von Frauen als Mittel zum Zweck benutzt wird, habe ich aus feministischer Sicht Vorbehalte. Würden Sie mich aber fragen,

ob mein österreichischer Kollege Thomas und sein Ehemann, die eine Tochter von einer kalifornischen Leihmutter haben, auch noch weitere Mädchen und Knaben adoptieren dürfen, würde ich sagen: Ja, selbstverständlich, solch verständnisvolle Eltern wünsche ich jedem Kind. Man fragt mich ja auch nicht, ob Susi und Peter Kinder haben sollen. Da könnte ich vielleicht auch Gründe aufzählen, weshalb ich das für keine gute Idee halte.

Ein Mann und eine Frau dürfen ungefragt Kinder haben. Hier mischen wir uns als Gesellschaft - völlig zu Recht - erst ein, wenn eine Gefährdung des Kindeswohls erkennbar wird. Bei Paaren gleichen Geschlechts urteilen wir auf einer abstrakten Ebene - allein gestützt auf ihre sexuelle Orientierung und nicht unter Berücksichtigung ihrer Charaktereigenschaften und Herzensbildung - darüber, ob wir ihnen ein vom Gesetz geschütztes Leben mit Kindern überhaupt zugestehen wollen. Diese Ungleichbehandlung hat etwas Diskriminierendes an sich.

Ein Mann und eine Frau dürfen ungefragt Kinder haben. Hier mischen wir uns als Gesellschaft - völlig zu Recht - erst ein, wenn eine Gefährdung des Kindeswohls erkennbar wird. Bei Paaren gleichen Geschlechts urteilen wir auf einer abstrakten Ebene - allein gestützt auf ihre sexuelle Orientierung und nicht unter Berücksichtigung ihrer Charaktereigenschaften und Herzensbildung - darüber, ob wir ihnen ein vom Gesetz geschütztes Leben mit Kindern überhaupt zugestehen wollen. Diese Ungleichbehandlung hat etwas Diskriminierendes an sich.